Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 78. Mittag-Ausgabe. — Verlag von Eduard Trewendt. — Sonnabend, den 15. Februar 1862.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Frankfurt a. M., 14. Febr. Heute Morgen ziehen in Hanau Steuer-Exekutoren, begleitet von einer Abtheilung Pionniere, umher, um mit Dietrichen und Brecheisen die Geldschränke der Steuer-Verweigerer zu erbrechen. Hanauer Schlosser verweigerten diese Dienstleistung.

Paris, 15. Febr. Herr Mon bleibt spanischer Gesandter in Paris.

Die Adreßdebatte wird am Montag beginnen.

Der „Patrie“ zufolge verlangt Erzherzog Maximilian, daß, ehe er sich über seine Candidatur für den mexikanischen Thron erkläre, Mexiko seinen Wunsch nach einer constitutionellen Monarchie ausspreche, so wie sich darüber erkläre, welchen Souverain es wünsche.

Turin, 13. Febr. In der Deputirtenkammer haben Interpellationen, die weitere Befestigung Anconas betreffend, stattgefunden. Bixio und Persano constatirten, daß es wichtig sei, die Arbeiten zu beschleunigen, denn im Falle eines Krieges mit Oesterreich werde jener Platz eine Basis für die Operationen sein. Nach erfolgter Erklärung des Ministers ging man zur Tagesordnung über.

Preußen.

Landtags-Verhandlungen.

Neunte Sitzung des Hauses der Abgeordneten.

Präs. Grabow eröffnet die Sitzung um 10¼ Uhr. — Am Ministertische: v. Bethmann-Hollweg, v. d. Heydt, v. Bernuth, Graf Pückler. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Graf Bernstorff als Reg.-Comm. und der Geh. Leg.-Rath Abeken, später v. Roon.

Die Zuschauertribünen sind überfüllt, die Diplomatenloge ist stark besetzt, ebenso die des Herrenhauses, auch in der Hofloge sind einige Besucher erschienen.

Präs. Grabow publizirt die (schon bekannten) Wahlen zu Commissionen, den Entritt einiger neuen Abgeordneten, einige Urlaubsgesuche.

Der von dem Abg. Waldeck eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend die Wiedereinführung der ländlichen Gemeindeordnung von 1850, wird der Gemeindewesen-Commission überwiesen; ein von den Abg. Grafen Bethusy-Huc, v. Denzin u. A. eingereichter Gesetzentwurf, betreffend die ländliche Polizeiverwaltung in den östlichen Provinzen, geht an die für die Reg.-Vorlage gleichen Zweckes niedergesetzte Commission. Der (schon mitgetheilte) Antrag der deutschen Fortschrittspartei, betreffend die deutsche Frage, ist von dem Abg. Schulze (Berlin) und Gen. eingebracht worden, ein denselben Gegenstand betreffender Antrag ist ferner von dem Abg. Albrecht u. Gen. eingereicht. Beide gehen an eine besonders zu wählende Commission von 21 Mitgliedern.

Die Abg. v. Carlowitz, Michaelis und Strohn haben einen von 141 Mitgliedern unterstützten Antrag auf Anerkennung Italiens (der Wortlaut ist bereits mitgetheilt) vorgelegt; derselbe geht nach dem Wunsche des Antragstellers, Abg. v. Carlowitz, wegen seines Zusammenhanges mit der deutschen Frage an die für die Anträge Schulze und Albrecht bestimmte Commission.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung nimmt der Minister Graf Bernstorff das Wort, um die Handelsverträge mit Japan und China, so wie den Vertrag mit Hannover wegen des Stader-Zolles zur Ratification vorzulegen. Auf Antrag des Abg. Reichenheim gehen die ersten beiden Vorlagen an die Commission für Handel und Gewerbe, die dritte an die Finanz-Commission.

Ehe man in die Tagesordnung eintritt, regt der Präsident die Frage an, welche der Antragsteller am Schluß der Debatte das Wort haben sollen. Er ist der Meinung, daß, da die Antragsteller sich über die Resolution der Commission geeinigt hätten, nur einer derselben, ein Abg. der Commission, Bürgers, v. Sänger, Virchow sich zu einigen hätten, das Wort erhalten solle. Abg. Waldeck glaubt dagegen, daß ihrer zwei, der Abg. Virchow einerseits, der Abg. Sänger oder Bürgers andererseits, zum letzten Wort zuzulassen seien. Die Majorität tritt dem letzteren Vorschlage bei. Der erste Redner ist

Abg. Twesten: Es hat sich auf den meisten Seiten dieses Hauses eine erfreuliche Uebereinstimmung in dieser Frage herausgestellt, und auch die Regierung theilt nach der Erklärung des Herrn Ministers des Auswärtigen in der Commission diese Ueberzeugung, soweit sie sich in ihren wesentlichen Anschauungen in der liberalen Majorität dieses Landes seit dem Anfange dieser unglückseligen Angelegenheit festgestellt hat, unbeirrt durch den bisherigen Erfolg. Die Ueberzeugung der Regierung steht seit dem Jahre 1859 fest, wo Herr v. Schleinitz die Competenz des Bundes zu seinen Beschlüssen vom J. 1852 und 1860 bestritt und die Rückkehr zur Verfassung von 1831 als geboten hinstellte. Die Rücksichten der Moral, des Rechts und der Politik fordern gebieterisch, daß dem hessischen Volke seine alte Verfassung zurückgegeben werde. Diese Uebereinstimmung herrscht mehr über die Zwecke als über die Mittel. Deshalb ist ein Aussprechen darüber erforderlich. Im Jahre 1852 hat der Bundestag verschiedene Bestimmungen der hessischen Verfassung vom Jahre 1831 als bundeswidrig bezeichnet, einer Verfassung, die 21 Jahre lang in anerkannter Wirksamkeit bestanden hat, und, davon ausgehend, daß die einzelnen Theile mit dem Ganzen in untrennbarem Zusammenhange ständen, dem Kurfürsten die Verleihung einer anderen Verfassung anheimgegeben. Der Kurfürst hat sich darauf nicht beschränkt: er hat nicht blos eine, sondern drei Verfassungen nacheinander octroyirt: aber keine von ihnen ist in Wirksamkeit getreten.

Der Bundestag hat aber durch seine Beschlüsse in die Verfassungs-Angelegenheit seine Competenz unzweifelhaft überschritten, denn nach der Bestimmung seiner Grundgesetze hat er nur das Recht gehabt, rechtswidrig gestörte oder gefährdete Verfassungen wiederherzustellen, in Kraft befindliche aber nicht außer Kraft zu setzen. Nach Art. 56 der Schlußacte können bundeswidrige Verfassungsbestimmungen nur auf verfassungsmäßigem Wege geändert werden. Der Abg. Reichensperger hat zwar einen Verbesserungsantrag eingebracht, der von der Ansicht ausgeht, daß bundeswidrige Bestimmungen auch auf andere Weise ausgemerzt werden könnten. Indeß sind die Paragraphen der Bundesacte, auf die er sich beruft, nicht zutreffend. Der eine (§ 27) setzt Bundeshilfe gegen offenen Aufruhr voraus, der andere stellt bestimmte Regeln auf, gegen welche die Verfassung der einzelnen Länder nicht verstoßen dürfe. Man kann aus diesen Bestimmungen jedenfalls das Recht des Bundes zum Einschreiten nicht herleiten; denn vorher müßte doch auf verfassungsmäßigem Wege eine Aenderung versucht werden. Im Sturme der Reaction sogar, im Jahre 1852 haben daher mehrere deutsche Regierungen, fühlend, daß eine solche Machtbefugniß des Bundestages nicht zu rechtfertigen sei, gegen dieselbe protestirt. Bei einer solchen Ausdehnung der Bundesgesetze, wie sie Herr Reichensperger annimmt, kann kein Rechtszustand eines Volkes bestehen, ist keine Verfassung vor Umsturz sicher, wenn die Vertreter der deutschen Regierungen in der Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. einseitig beschließen können, eine rechtmäßige Verfassung außer Wirksamkeit zu setzen.

Die Frivolität, mit welcher indeß in dieser Frage mit dem heiligen Rechte eines Volkes umgesprungen worden, erhält aber dadurch die grellste Beleuchtung, daß, obgleich der Bundestag angeblich wegen bundeswidrigen Bestimmungen die hessische Verfassung außer Kraft gesetzt, weder der Bundestag noch die kurfürstliche Regierung sich gemüßigt gefunden haben, diese bundeswidrigen Bestimmungen zu bezeichnen. Der Bundestag hat die Verfassung allerdings nicht selbst geprüft, sondern sich lediglich auf die Berichte der Commission gestützt. Die badische Regierung hat in ihrer bekannten Denkschrift auf jene Bestimmungen der hessischen Verfassung hingewiesen, die bundeswidrig gelten könnten, und nachgewiesen, daß keine dieser Bestimmungen existire, die nicht auch in den Verfassungen anderer deutscher Staaten unbeanstandet enthalten seien. Die badische Denkschrift nennt das Verfahren des Bundestages „eine erschreckend naive Vertheidigung jeder beliebigen Zuständigkeitsüberschreitung“, eine „staunenswerthe Verwirrung der Begriffe“, eine „Mißkennung des positiven Rechts“, sie bezeichnet dasselbe als „doctrinären Eifer für ein willkürliches Staatsideal, welches in schneidendem Widerspruch mit den Anschauungen der lebenden Generation stehe“, als „abnorme Ungeheuerlichkeiten — staatsrechtliche Idiosynkrasien, für welche der Besitz der Macht benutzt wird.“ (Die Verlesung dieser Stellen der badischen Denkschrift wird von den Mitgliedern der liberalen Fractionen mit zustimmendem Rufe begleitet.) So brandmarkt die badische Regierung die Mächte und die Männer. (Hört, hört!) Ein Mitglied der Commission hat darauf hingewiesen, daß auch bei uns octroyirt worden sei, und hervorgehoben, daß ein so starres Festhalten am formellen Recht auch bei uns nicht gefrommt haben würde. Aber sollten wir dem hessischen Volke daraus wirklich einen Vorwurf machen können, daß es nicht Lust hat, einer Regierung auf jeden neuen, durch einen Rechtsbruch geschaffenen Rechtsboden zu folgen? Wir wissen Alle, daß auch in Mecklenburg, Hannover die verfassungsmäßig garantirten Rechtszustände gestört sind, daß auch bei uns erst eine neue Verfassung und dann eine neue Wahlordnung octroyirt worden ist, aber ich erinnere daran, daß auch bei uns nicht blos die Demokratie, sondern auch Herr v. Vincke sich lange Zeit der Wahl nach der Verordnung vom Mai 1849 enthalten haben, und will die damaligen Maßregeln hier nicht vertheidigen; ich glaube vielmehr, daß uns dies Alles nicht das Recht giebt, andächtig auszurufen: „Ich danke dir, daß ich nicht bin wie jene“, weit eher: „Gott sei uns Sündern gnädig“! (Bravo von beiden Seiten.)

Wir haben in der That keinen Grund zur Ueberhebung, keinen zum Tadel des hessischen Volkes. Ein solcher würde vielmehr bedeuten: weil das Recht des hessischen Volkes so lange nicht geachtet worden, müsse ihm dasselbe noch länger vorenthalten werden. Außerdem lag die Sache bei uns noch anders. Neue Gesetze wurden in unserer Reactionsperiode gebrochen in Kampf und Leidenschaft der erst kurze Zeit bewußt gewordenen Gegensätze; handelte es sich doch erst um den Uebergang zu einem verfassungsmäßigen Zustande. In Hessen galt es einem boshaften Zerwürfniß mit einer in einem zwanzigjährigen Zeitraume bewährten Verfassung, die man durch hohle Vorwände beseitigen wollte. Man sagt im Allgemeinen mit Recht, daß das Leiden eines ganzen Volkes nie so groß werden könne, als das Maaß des Unglücks, das den Einzelnen treffen kann. In Hessen dagegen hat das allgemeine Leiden mit furchtbarer Wucht auch den Einzelnen niedergeworfen, und man muß anerkennen, wenn das hessische Volk trotz der sprüchwörtlich gewordenen Mißhandlung, die es unter der Regierung des Vaters, des Sohnes und des Enkels (lebhaftes Bravo) erfahren, an der Fahne des Rechts unausgesetzt festgehalten hat, daß es die allgemeine Theilnahme verdient, daß es sich um die Stärkung des Rechtsinns verdient gemacht hat, daß es dem alten Satz zu Ehren verholfen: Recht muß doch Recht bleiben. Wenn irgendwo, so ist der Ausspruch eines berühmten Redners, den ich ungern in diesem Hause vermisse, auf Kurhessen anzuwenden: „daß das Unrecht schamlos einherschreite.“ Herr von Manteuffel hat damals, als er seine Erklärung über die Revolutionäre im Schlafrock und Pantoffeln abgab, geäußert: „Es wehe keine der Freiheit günstige Luft durch Europa.“ Seitdem ist ein neuer günstiger Wind gekommen und hat Hrn. v. Manteuffel selbst in seinem ersten Wehen hinweggenommen. Sollte derselbe nicht stark genug sein, nun dann muß er stärker werden und namentlich dem hessischen Volke zu Gute kommen. Denn dieser hessische Streit verletzt auf das Tiefste das Rechtsbewußtsein und gefährdet auf das Höchste das monarchische Prinzip. Das monarchische Prinzip wird durch den reinen Absolutismus, wie er in Hessen besteht, nicht gestärkt, und alle Regierungen müßten sich bestreben, endlich diesem Streit ein Ende zu machen, dem Rechte wieder Geltung zu verschaffen. Besonders erfordert dies die Ehre der preußischen Regierung, denn in Hessen ist ein guter Theil preußischer Ehre verpfändet. Die hessische Frage war im Jahre 1850 wesentlich eine preußische Frage. Preußen hatte sich von den Stürmen des Jahres 1848 verhältnißmäßig rasch erholt und stand trotz der ausgeschlagenen Kaiserkrone in einer starken Stellung da. Seine Waffen beschützten, wie Herr v. Manteuffel sagte, Dankbare und Undankbare. Aber in eine klägliche Tendenzpolitik verstrickt und in doctrinärer Weisheit versäumte es die Benutzung dieser starken Stellung. Inzwischen hatte sich Oesterreich erholt und lechzte danach, Preußen für die Erfolge, die es bis dahin in Deutschland erzielt, zu züchtigen. Holstein wurde den Dänen überlassen und der Kurfürst von Hessen trennte sich in dem Augenblick von der Union, indem er sich zugleich einer verhaßten Verfassung zu entledigen trachtete. Er berief Hassenpflug zu seinem Minister, jenen Hassenpflug, der vielleicht die gehässigste Erscheinung ist, die in der deutschen Geschichte aufgetreten. (Lebhaftes Bravo) Schwarzenberg aber, dem es lediglich um Preußens Erniedrigung zu thun war, schloß das Bündniß mit Baiern und Würtemberg. In Preußen wurde der bekannte Bruch mit der Revolution vollzogen, kamen die Tage der olmützer Buße, das System der sogenannten Solidarität der conservativen Interessen, und die preußische Regierung betheiligte sich in reactionärem Eifer selbst an der Unterdrückung des hessischen Volkes, die eigens zum Hohn und zur Schmach Preußens beschlossen worden war. Preußen hat daher viel Unrecht wieder gut zu machen. Bis zum Jahre 1859 hat das wackere hessische Volk allein gekämpft, von da ab trat Preußen für die alte Verfassung ein und hat gegen die Bundesbeschlüsse von 1852 und 1860 protestirt. Darüber sind wir also Alle einig, daß die Rückkehr zur Verfassung der einzig mögliche Weg zur Lösung der hessischen Frage ist. Nur in zwei Punkten steht nach den Erklärungen des Hrn. Ministers des Auswärtigen in der Commission diese Uebereinstimmung noch in Frage. Diese sind, ob die Revision der Einführung der Verfassung vorangehen soll, ob der Bundestag oder eine auf Grund des Wahlgesetzes von 1849 berufene Versammlung die etwa nöthigen Abänderungen zu beschließen habe. Ich halte die Wiederherstellung, und zwar die sofortige Einführung der alten Verfassung ohne Zuziehung des Bundestages, für den einzig richtigen Weg. Ihre Commission ist sogar der Ansicht, daß eine solche Revision gar nicht nöthig sei, jedenfalls aber dürfen die durch Recht und Politik gebotenen Abänderungen nur auf verfassungsmäßigem Wege vorgenommen werden. Es könnte andernfalls leicht ein Widerspruch des hessischen Volkes erfolgen, wenn man ihm nur das halbe Recht, nicht sein ganzes gewährte. Das muß man doch zugeben, daß das Wahlgesetz von 1849 ebenso zum verfassungsmäßigen Zustande gehört, wie die Verfassung selbst. Ein dissentirendes Mitglied hat in der Commission die Meinung aufgeworfen, daß sie durch ihren Antrag weder das Haus noch die Regierung in der Lösung der kurhessischen Frage fördere und denselben mit den Monologen in der französischen Deputirtenkammer über die Wiederherstellung Polens verglichen. Ich bin dagegen der Meinung, daß diese Frage nicht ruhen gelassen werden darf, da Macht und Ehre Preußens davon betroffen ist; die Regierung besitzt die Mittel, um sie zu einem glücklichen Austrag zu bringen, und es ist kein bloßes Gerede, kein eitles Coquettiren, welches wir in unserem Antrage bezwecken, sondern ein wohlüberlegter ausführbare Rath, den wir der Regierung ertheilen wollen. Wir überlassen der Regierung die Wahl der Mittel, um diesen Rath zur Ausführung zu bringen, müssen uns aber als Rathgeber dieser Mittel bewußt sein. Diese Mittel sind doppelter Art: nämlich am Bundestage durch eigene Action. Ohne mich über die Rechtsbeständigkeit des Bundestages hier auszusprechen, wird man zugeben, daß der Bundestag thatsächlich besteht. Ich halte daher diesen Weg nicht für unzulässig. Der Bundestag allerdings ist nicht kompetent, um rechtsbeständige Verfassungen umzustürzen, wohl aber, um solche wiederherzustellen. Die frühern Beschlüsse des Bundestages sind, wie die badische Denkschrift schlagend ausführt, durchaus nichtig und es stände daher nichts im Wege, eine andere Politik vorzuschlagen. Nur wäre eine Politik in dem Sinne einer Kundgebung, daß nichts der Wiedereinführung der Verfassung im Wege stehe, nicht genügend; Preußen müßte das Verlangen stellen, daß der Kurfürst aufgefordert werde, die alte Verfassung wieder herzustellen, event. aber Bundesexekution beantragen. Preußen hat aber bereits erklärt, daß es die kurhessische Verfassungsfrage nicht blos als eine rein hessische betrachte, und sich sein Einschreiten vorbehalte. Ein solches kann dahin verstanden werden, daß das kurhessische Volk gegen feindliche Intervention geschützt sei. Es könnte aber eine aktive Intervention unter Umständen nicht zu vermeiden sein, wenn das kurhessische Volk zur Steuerverweigerung und zum Aufstande schritte und die fremde Intervention abzuhalten wäre. Ob und wenn die Zeit zum Einschreiten der Regierung gekommen sein wird, muß allerdings ihrer eigenen Erwägung vorbehalten bleiben. Nothwendig aber ist, daß die Staatsregierung offen und energisch ihre Meinung ausspricht. Nur durch bestimmtes Aussprechen wird die öffentliche Meinung, das sicherste Garant des Erfolges, gewonnen; die Geltendmachung eines bestimmten Willens ist die beste Stütze unserer Politik. Man wird einwenden, daß der Antrag nicht zeitgemäß sei; man wird auf die Isolirung Preußens und die jüngsten Noten hinweisen. Trotzdem habe ich die Ueberzeugung, daß die deutschen Regierungen, gedrängt von der öffentlichen Meinung, von dem Druck ihrer Stände nicht wagen werden, dem bestimmt ausgesprochenen Willen Preußens entgegenzutreten und Scheu vor dem offenkundigen Unrecht haben werden. Sie werden im Hinblick auf die Vorgänge in Italien die Gefahr für ihre Dynastien scheuen. Das deutsche Volk hat ja nur die Wahl zwischen Freiheit und Despotismus. Jedenfalls aber muß Preußen das Seine thun. Worauf sollen wir jetzt, nachdem drei Thronreden sich mit dieser Frage beschäftigt, noch warten? Wie lange wollen wir noch bedauern, statt zu handeln? Die Frage muß endlich von der Tagesordnung entfernt werden; das fordern die preußischen Interessen, die preußische Ehre, das preußische Wort. Das erhabene Wort des Königs: die Welt muß wissen, daß Preußen überall das Recht zu beschützen bereit sei, muß endlich eingelöst werden. Eine Umkehr ist unmöglich und jedes Zögern wäre verderblich. Nur ein rasches Vorwärtsgehen sichert uns die Freunde, auf die wir allein zu zählen haben. Nur das Zurückweichen der Starken macht die Schwachen muthig. (Bravo.) Deutschland erwartet, daß Preußen endlich seine Pflicht thue. M. H., wir müssen den Rath geben, zu handeln, ehe es zu spät ist. Ich hoffe, daß Sie den Antrag Ihrer Commission mit überwältigender Majorität annehmen werden. (Anhaltendes Bravo.)

Minister der auswärtigen Angelegenheiten Graf Bernstorff: Meine Herren! Was die Stellung der Staatsregierung zu dem vorliegenden Antrage anbetrifft, so kann ich mich nur auf die Erklärung beziehen, welche ich in der Commission abgegeben habe, und die in dem Berichte der letzteren dem hohen Hause wörtlich vorliegt. Die Staatsregierung beharrt auf ihrem früheren Standpunkte und hält daran fest, daß eine jede Abänderung der kurhessischen Verfassung von 1831 — auf die Aussonderung bundeswidriger Bestimmungen — zunächst auf verfassungsmäßigem Wege und unter Mitwirkung der verfassungsmäßigen Stände zu erfolgen habe. Sie auf diesem Standpunkte zu unterstützen, glaube ich auch als die Absicht des Antrages der Commission zu erkennen. Die Wiederherstellung des öffentlichen Rechtszustandes in Kurhessen ist ihr Ziel. Ueber die Mittel und Wege aber, dahin zu gelangen, und die hierbei möglichen Eventualitäten, kann sie in keine Discussion eintreten, besonders in diesem Augenblick, wo die Frage wieder an den Bundestag gebracht und dadurch Gegenstand der Erörterung zwischen den Bundesregierungen geworden ist. Ich glaube übrigens, das Vertrauen des Hanses in Anspruch nehmen zu dürfen, daß die Regierung Nichts unterlassen werde, was dahin führen kann, dieses Ziel zu erreichen.

Abg. Reichensperger: Die Competenz des Bundes in der hessischen Verf.-Frage könne man nicht bezweifeln; die Art. 57 und 58 der wiener Schlußakte wiesen ein unbestreitbares Recht nach, den Verfassungen der Einzelstaaten Schranken zu ziehen; jede andere Bundesverfassung, wie z. B. die schweizerische und amerikanische, enthielte ganz ähnliche Bestimmungen. Art. 61 gebe sogar dem Bunde das Recht, zu interveniren, wenn in Folge von Verfassungsstreitigkeiten Unruhen in einem Bundesstaate entständen. Auch seien alle competenten Factoren stets über diese Zuständigkeit des Bundes einig gewesen. In Bezug auf Kurhessen sei man dahin übereingekommen, die Verf. von 1852 als ein legales Provisorium bestehen zu lassen, bis bundeswidrige Bestimmungen aus der Verf. von 1831 ausgemerzt seien. Was sei nun anders möglich, als eine Ausgleichung zu versuchen, und zwar in dem Sinne, daß die Bundesversammlung selbst ihren Beschluß vom J. 1852, der doch nicht unabänderlich sei, in geeigneter Weise modificire? Selbst die badische Regierung, welche man jetzt als Muster aufstelle, halte an diesem allgemeinen Standpunkt fest, und wünsche nur eine Abänderung der bundeswidrigen Artikel der hess. Verf. auf dem Wege des Beschlusses durch die Landesversammlung; das exekutive Recht des Bundes bestreite auch sie nicht. Das Schlimmste sei, daß in dieser Rechtsangelegenheit eine rein politische Versammlung entscheide, daß wir kein Bundesgericht hätten, welches seinen Entscheid in einer so hochwichtigen Angelegenheit geben könne. Die Zweifel an der Competenz des Bundes seien erst in neuerer Zeit, nach 1859 entstanden. Bis dahin habe sich auch die hessische Landesvertretung auf dem Boden des legalen Provisoriums gehalten, und sich mit der Regierung in den wichtigsten Punkten verständigt. Aehnliche Veränderungen, wie in Kurhessen, seien ja auch bei uns vorgekommen, und man habe sich nachher doch geeinigt. Ueberall, wohl in allen Ländern, in allen modernen Verfassungen gebe es Punkte, wo die Continuität des Rechtes aufhöre, wo irgend eine Lücke in der legalen Basis des Rechts sei. Deshalb dürfe man auch in Kurhessen an einer gütlichen Ausgleichung nicht verzweifeln. Freilich glaube er so wenig, wie die badische Regierung, daß die Bundesversammlung die Hand dazu bieten werde, ihren Beschluß vom Jahre 1852 in der erwünschten Weise zu ändern. Aber welche anderen Vorschläge wüßte denn die Partei zu machen, die den Hessen helfen wolle, und der es vielleicht weniger um die Wiederherstellung des Rechts, als um die Bethätigung politischer Sympathien zu thun sei? Diese Partei vereinige die kurhessische Frage mit der deutschen, übernehme aber damit auch eine sehr schwere Verantwortlichkeit. Die hessische Frage sei dieser Partei nicht Zweck, sondern Mittel zu einem andern Zweck. (Bravo rechts.) Einst werde das hessische Volk vielleicht fragen, wie man es habe versuchen können, gerade sein Recht, seine Leiden in die Waagschale za legen zur Erreichung eines anderen Zweckes, zur Erledigung der deutschen Frage! Und selbst, wenn man nichts gegen dieses Verfahren nichts einwenden wolle, wie könne man denn Deutschland in dieser Frage helfen? Man sprach davon, daß die Intervention des Bundes oder eines andern Staates nicht zu dulden sei. Andererseits aber wolle man den Hessen Straflosigkeit im Fall eines Widerstandes gegen die Regierung zugesichert wissen. Wie könne man das vermögen? Welches Recht solle denn leitend sein? Wohin solle eine Action führen? Wer solle löschen, wenn in Kurhessen eine Revolution ausbreche? Das Alles möchten diejenigen bedenken, die zu einer positiven Action drängten. Eine Einigung sei nur durch einen möglichst engen bundesmäßigen Zusammenschluß herbeizuführen. Wer für Kurhessen mit dem Schwert agiren wolle, biete dem deutschen Volke die Stirn, nicht der, der vielleicht mit einigen Bataillonen die Ruhe in Kurhessen wiederherstellen wolle.

Daß diese Frage ein Krebsschaden sei, wisse er sehr gut, und bedaure, daß die hessische Regierung die ruhigen Jahre nicht benutzt, um eine Einigung herbeizuführen. Aber es sei dort eine eigenthümliche Lage. Dem Zopfregiment, das man 1815 wieder eingeführt habe, sei nach dem ersten Rollen des Kanonendonners in Paris die Revolution in Kassel, dann eine ultraliberale Verfassung gefolgt, die keine Ruhe in ihrem Gefolge gehabt. Fortwährende Streitigkeiten, fortwährende Anklagen hätten bewiesen, daß ein mißlicher tiefer Schaden durch das hessische Staatsleben gehe. Der Schaden aber liege anderswo, als wo die Parteien ihn suchten. Nur der persönliche Einfluß der deutschen Fürsten könne helfen. Diese müßten einsehen, daß auch ihnen diese ungelösete Frage schade, daß das monarchische Prinzip durch dieselbe leide. Diese Rücksichten müßten maßgebend werden. Dann sei der Weg zur Einigung gefunden. Wenn die Fürsten nach dieser Seite hin arbeiteten, sei ihnen die Zustimmung des ganzes Vaterlandes sicher. (Bravo.)

Abg. Virchow: Es ist ein gutes Omen, daß heute, wo ich zum erstenmale die Ehre habe, diese Tribüne zu betreten, ich damit beginnen kann, zwei Fortschritte zu constatiren. Den ersten erblicke ich in dem Wortlaut der Resolution, welche uns der Abg. für Geldern vorgeschlagen hat. Vor zwei Jahren stellte derselbe Abgeordnete den Antrag, es möge eine gütliche Ausgleichung des hessischen Verfassungstreites versucht werden; heute spricht er nur noch von einer Ausgleichung. Da die Wahl der Worte sicher damals wie heute eine wohlbedachte gewesen, so liegt in dem Aufhören jener Hoffnungen auf einen gütlichen Weg ein Fortschritt, den ich um so lieber anerkenne, als ich in einer andern Beziehung mit dem Abg. für Geldern ganz übereinstimme, in der Ansicht nämlich, daß allerdings die Quelle der Wirren in Hessen nicht blos in dem Verfassungsstreite, sondern irgend wo anders liegt. Auch die Regierungserklärung — und dies erachte ich als den zweiten Fortschritt — ist erfreulicher Weise präciser, als diejenige, welche wir in der Commission erhalten haben. So erscheint denn Vieles geebnet für unsre Behandlung der Sache, und ich halte jede Partei für so patriotisch, daß sie diesen schimpflichen Fleck in der deutschen Geschichte getilgt zu sehen wünschen muß. Ich weise darum auch den Vorwurf zurück, als wolle die eine oder andre Partei in diesem Hause hinter der hessischen Frage etwas Andres suchen oder finden. Wir alle vertheidigen die Rechtsbeständigkeit der hessischen und damit auch die unsrer Verfassung; wir alle vertheidigen Recht und Ehre der deutschen Nation, nicht die Civilisation und Humanität im Sinne unseres westlichen Nachbars. Die Rechtsfrage, sollte man meinen, wäre durch die officiellen Aktenstücke, die in der Frage vorliegen, wohl klar genug gelegt, dennoch muß ich einigen Anführungen des Vorredners gegenüber darauf zurückkommen. Wir, m. H., leugnen den rechtlichen Bestand des Bundestags, das ist es, was unsre Stellung zur Regierung so schwierig

macht. Als der gegenwärtige Hr. Min. des Ausw. noch Gesandter in Wien war 1850, hat der Hr. Baron v. Schleinitz es verkündigt, daß die Bundesversammlung rechtlich und für immer aufgelöst sei, und in gleichem Sinn hat Hr. v. Radowitz auch nachher sich ausgesprochen. Ja Hassenpflug selbst — und das ist hoffentlich überzeugend für den so sehr auf dem Standpunkte der hessischen Regierung stehenden Hrn. Vorredner (Heiterkeit). — Hr. Hassenpflug selbst hat im Ausschusse der hessischen Ständeversammlung, am 7. März 1850, jede Einwirkung des Bundestages zurückgewiesen. Der Bundestag, so schloß er damals, kann nie wiederhergestellt werden. (Heiterkeit.) Dieser Standpunkt, meine Herren, ist inzwischen gefallen; Hr. Hassenpflug selbst hat ihn am ehesten aufgegeben, schon am 7. Aug. 1850. Der österreichische Hof hatte inzwischen im Mai desselben Jahres die sogenannte außerordentliche Bundesplenarversammlung einberufen, eine Einladung, der acht deutsche Regierungen gefolgt waren. Auch Hr. Hassenpflug erschien daselbst, nachdem er kurz vorher noch im Fürstenausschuß der Union mitgetagt. Am 17. September 1850 schon erstattete er Vortrag über die kurhessischen Zustände, und verlangte das Einschreiten des Bundes auf Grund des Bundesbeschlusses von 1832. Ich mache den Hrn. Vorredner auf dies Datum aufmerksam. Dieser Beschluß von 1832 aber ist doch wohl auf die legalste Weise durch den Bundesbeschluß von 2. April 1848 beseitigt. Hr. v. Linde, der Gesandte für Liechtenstein (Heiterkeit), erstattete Bericht über das Verlangen Hessens und befürwortete, demselben zu entsprechen. Am 30. Sept. 1850 ward beschlossen, einzuschreiten. Darauf beruht der ganze hessische Verfassungsstreit. Sie kennen das Weitere, die Etappenstraße, Olmütz, endlich die Entsendung eines preußischen Commissars, des Generals v. Peucker, nach Hessen. Der Hr. General ward in Kassel mit all der Achtung, die dieser Persönlichkeit gebührte, empfangen. Und hier tritt nur ein Umstand, wegen dessen man gar angelegentlich von unserer Regierung eine Erklärung wünschen möchte; es betrifft die Frage, in welcher Beziehung der Herr General v. Peucker zu dem Beschlusse des Oberappellationsgerichtes zu Kassel vom 18. Dezbr. 1850, gestanden habe. Dieser Punkt ist neuerdings durch eine Erklärung der großherzogl. weimarischen Regierung angeregt worden. Der Name des Generals v. Peucker ist dabei eine Mißdeutung ausgesetzt worden; er scheint gemißbraucht worden zu sein. Das Oberapellationsgericht nämlich, erkannte damals die beiden Commissare als Vertreter des vollständigen Bundes an, indem der österreichische Commissar als Vertreter der frankfurter „Bundes-Plenarversammlung" auftrat, der preußische Commissar als Bevollmächtigtigter der zur Union sich bekennenden Regierungen angesehen wurde. Die Legitimation, welche der Herr General v. Peucker in dieser Beziehung beizubringen hatte, wurden vom kasseler Ober-Appellations-Gericht als ausreichend erachtet, und dasselbe fügte sich der Exekution. Nun hatte aber neuerdings, im vorigen Jahre, die großherzoglich weimarsche Regierung auf das Unzweideutigste erklärt, daß sie sich an der Absendung jener Commissare in keiner Weise betheiligt habe, und insbesondere nicht an der des Generals v. Peucker. Auf Herrn v. Peucker folgte jenes Mitglied des höchsten preußischen Gerichtshofes, das durch sein Wirken, durch seine berühmte Diskussion über Flachland und Gebirge, durch seine Mithilfe am Umsturze der hessischen Verfassung den Ruhm preußischer Richter nicht eben erhöht hat. Seit jener Zeit dauert die Verwirrung fort, im Wesentlichen beruhend auf der Unklarheit der Stellung, welche Preußen zum Bundestage einnimmt. Nun, meine Herren, ich will hier auf die weitläufige Frage von der Competenz nicht eingehen, denn für mich ist der Artikel 46 der wiener Schlußakte in keiner Weise blos ein provisorischer; ich betrachte ihn als einen definitiven. Die Frage von der Competenz des Bundes kann für die liberalen Mitglieder des Hauses nicht mehr zweifelhaft sein, aber wohl kann zweifelhaft sein, wie weit wir auftreten müssen für das Recht Kurhessens. Da bestreite ich denn auch ganz entschieden die Behauptung des Vorredners, daß wir in dieser Frage nicht offen, nicht loyal wären, daß wir diesen Kampf für das Recht nur gleichsam zum Vorwand nähmen für einen andern Zweck. Meine Herren, indem wir hier stehen, kämpfen wir für den verfassungsmäßigen Zustand jedes deutschen Stammes, und so führt dieser Kampf zu der Klarheit und Zuverlässigkeit des Sieges und zu der Ueberzeugung, daß wir endlich durchdringen werden. Wenn irgend eine Verfassung in Deutschland auf eine continuirliche ordentliche Weise entstanden ist, so ist es die kurhessische. Wir wissen, daß schon seit dem dreizehnten Jahrhundert die Stände in Hessen bei der Bewilligung der Steuern eine entscheidende Mitwirkung hatten; wir wissen, daß dieses Recht, wenn auch häufig außer Wirksamkeit gesetzt, doch bis zu dem Jahre 1806 fortbestand, bis zu dem Jahre, wo durch ein Bülletin Napoleons das Haus Hessen-Kassel als nicht mehr regierend erklärt wurde, weil es sich der Regierung unwürdig gezeigt habe. Als in dem Jahre 1813 die alliirten Mächte den Kurfürsten wieder in seine Länder einsetzten, da wurde durch ausdrücklichen Vertrag festgesetzt, daß die Verfassung wieder herzustellen sei. Auf Grund dieser vertragsmäßigen Verpflichtung war schon damals Preußen in ein besonderes vertragsmäßiges Verhältniß zu der kurhessischen Verfassung getreten und darauf wurden 1815 die Stände berufen. Es kam keine Verfassung zu Stande. So kam das Jahr 1830. Der Kurfürst war genöthigt, um der Gräfin Reichenbach willen aus seiner Hauptstadt zu fliehen. Damals wurden wieder die alten Stände berufen, und mit diesen ward die Verfassung von 1831 vereinbart, und diese Verfassung, welche allerdings vielfach, namentlich von Hassenpflug durchbrochen ward, hat 20 Jahre bestanden. Diese Verfassung hat der Bund zwar niemals anerkannt, aber auch niemals bezweifelt. Der Abg. Reichensperger hat uns das Gespenst der rothen Demokratie vorgeführt; ich möchte hervorheben, daß gerade in Hessen an einer Kammer, welche eine Majorität aus demokratischen Abgeordneten besaß, alle großen Aufregungen der absoluten Staaten friedlich vorübergegangen sind. Deßwegen sollte uns dieses Gespenst nicht vorgeführt werden. Wenn also dieses Volk, mit dieser rechtmäßigen Verfassung im Jahre 1850 einen solchen Einbruch in seinen Besitzstand erfahren mußte, wenn ein solcher räuberischer Ueberfall versucht wurde, da frägt man sich allerdings, wer trägt die Schuld? und man wird sich dann nicht mehr fragen, ob sich die Kammer in dieser oder jener Sache hätte nachsichtiger zeigen können. Man kömmt vielmehr zu der Ueberzeugung, daß hier eine planmäßig durchgeführte, auf den Umsturz der Verfassung gerichtete und durch diesen Umsturz auch nach außen wirksame Umwälzung intendirt worden ist. Wir wissen, wie dies zu Stande gekommen ist, durch Hassenpflug unter Mitwirkung des Mannes, welcher von unserer Regierung als Gesandter empfangen und sogar feierlich ausgezeichnet worden ist. (Hört! hört!) Hassenpflug, der vielfach die Anklage als Minister verdient hat, ist durch eine Reihe von Auszeichnungen geehrt worden, und der Nepotismus hat die ganze Leitung der Staatsämter in Händen gehabt. Es ist dies erklärlich gegenüber dem Umstande, daß in Kurhessen in den höchsten Ständen selbst die gewöhnlichen traditionellen Begriffe des Familienlebens abhanden gekommen sind. (Heiterkeit). Die preuß. Regierung hat bis jetzt als den Schwerpunkt der Sache, die Beziehungen zum Bundesrecht betrachtet; unser Wunsch geht dahin, daß sie auch die Beziehungen zu dem hessischen Recht in den Vordergrund treten lassen möchte, und daß sie den Versuch, welchen der Minister v. Schleinitz in einer Note an die wiener Regierung im Anfang vor. J. gemacht hat, daß sie diesen Versuch offen aufnehmen möchte. Wir wünschen aber weiter, daß sie sich nicht blos auf den Rechtspunkt stellt, sondern auch auf den politischen, daß sie allerdings, indem sie dem kurhessischen Volke zu seinem vollen Rechte verhilft, sich auf diese Weise die Verbündeten schafft, welche sie in nächster Zeit so wesentlich gebrauchen wird. Es fragt sich nun, wenn man in diesem Punkte eine Uebereinstimmung erwarten kann, in welcher Weise wir der Regierung rathen sollen, vorwärts zu gehen. Denn wir erkennen allerdings an, daß das Haus auch über die Mittel klar sein muß, welche es anwenden will. In dieser Beziehung haben wir den bestimmten Vorgang von 1850; damals hat die Regierung eine gewisse Gradation eintreten lassen. Der Standpunkt, den wir einnehmen, würde der eines entschiedenen Vorgehens sein. Ich glaube allerdings, daß es sich nur um ähnliche Gradationen handeln kann, und da wir nicht wissen, wie weit die Staatsreg. schon gegangen ist, so werden wir nicht sagen können, welche Schritte zunächst einzuschlagen sind. Allein es ist möglich, daß eine ganz entschiedene Haltung der preuß. Regierung für das, was sie einmal erklärt, mit allen ihren Mitteln zu verfolgen, nöthig wird; ich würde es für eine vollständig unannehmbare Aufgabe dieses Hauses ansehen, wenn es die Leidenschaften des kurhessischen Volkes aufregen wollte. Aber es ist keineswegs nöthig, daß wir die Leidenschaften schüren; sie sind schon aufgeregt; die Steuerverweigerung hat schon begonnen, wenn ich einem mir so eben zugegangenen Telegramme Glauben schenken darf, welches lautet: Heute Morgen ziehen in Hanau Steuer-Exekutoren, begleitet von einer Abtheilung Pionniere umher, um mit Dietrichen und Brecheisen die Geldschränke der Steuerverweigerer zu erbrechen (hört! hört!); hanauer Schlosser verweigerten diese Dienstleistung (Bravo!). — Die preuß. Regierung wird sich geneigt finden lassen, dem weiteren Andringen des österr. Absolutismus Widerstand entgegen zu setzen; sie wird nicht übersehen dürfen, daß auch diesmal das Bestreben der österreich. Regierung dahin gerichtet sein wird, Preußen zu demüthigen. Unter diesen Verhältnissen stehen wir allerdings in einer sehr ernsten Zeit. Hier handelt es sich um eine Angelegenheit, wo Preußens Ehre verpfändet ist, und es scheint mir, daß alle National-Gesinnte nur einen Wunsch hegen können, und das ist der Wunsch, daß die Regierung nach ihrer heutigen Erklärung vorwärts schreiten, alle Mittel in Anwendung bringen, und ihre Aufgabe nicht als gelöst ansehen möge, wenn sie nur in einem Protest sich ausspricht (Bravo.). (Forts. folgt.)

Berlin, 14. Febr. [Amtliches.] Se. Maj. der König haben allergnädigst geruht: Dem Eisenbahn-Direktor Haehner zu Köln den rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife, dem Baumeister und Betriebs-Inspektor der Köln-Giessener Eisenbahn, Rueger zu Betzdorf im Kreise Altenkirchen, den rothen Adlerorden vierter Klasse, so wie dem königl. Kammer-Lakaien außer Livree Bergé, dem Bahnmeister Friedrich Kleine zu Schladern im Kreise Waldbroel, dem Bauaufseher Gottlieb Buge zu Dillenburg und dem Bahnmeister Anton Schultheiß zu Betzdorf das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen; ferner den Gerichtsassessor, gräflich Stolberg'schen Regierungsrath Ludwig Carl Franz v. Doetinchem de Rande zum Landrathe des Kreises Sangerhausen, im Regierungs-Bezirk Merseburg, zu ernennen.

Se. Maj. der König haben allergnädigst geruht: Dem Lektor der neueren orientalischen Sprachen an der Universität zu Berlin, Dr. Pietraszewski, die Erlaubniß zur Anlegung des von des Schah von Persien Majestät ihm verliehenen Löwen- und Sonnen-Ordens dritter Klasse zu ertheilen. (St.-A.)

[Patent.] Dem königl. Commerzienrath Borsig hierselbst ist unter dem 11. Febr. 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannten Apparat zum Abdampfen zuckerhaltiger, salzhaltiger und anderer Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, und ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und einenthümlich anerkannten, continuirlich arbeitenden Destillirapparat, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken, jedes auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oesterreich.

Wien, 13. Februar. [Das Concordat.] Der telegraphisch avisirte Artikel des „Dr. J." lautet: Eine in der vorgestrigen Herrenhaus-Sitzung überreichte Interpellation macht, eben weil sie in dieser hohen Versammlung vorkam, ein so großes Aufsehen, daß die öffentliche Aufmerksamkeit kaum minder davon in Anspruch genommen wird, wie von der in Berlin überreichten identischen Note: 17 Fürsten und Grafen schlossen sich nämlich dem Grafen Hartig an, um das Staatsministerium zu interpelliren aus Anlaß der Verfügung mehrerer Bischöfe, namentlich in Böhmen, wonach die Verwaltung des Kirchenvermögens auf Grundlage des Concordats in die Hände der Kirche zurückzukehren hat; die Interpellanten fragen, ob dies ohne Intervenirung der Staatsbehörden geschehen solle, indem sie glauben, daß von der Abänderung den Patronen im behördlichen Wege, nicht aber durch einfache Consistorial-Mittheilungen sollte Nachricht gegeben werden. Die Kirchenpatronats-Frage ist schon vor Kurzem, einläßlich einer Verhandlung im hiesigen Gemeinderathe, angeregt worden, und ein Kirchenrechts-Lehrer der wiener Universität gab das Gutachten ab, daß die Rechte der Kirchenpatrone auf Grund des Concordats nicht beeinträchtigt werden können. Wie dem auch sei, so ist jedenfalls unzweifelhaft, daß dieser Vorgang die Nothwendigkeit, endlich die Ausführung des Concordats, welches nur Principien aufstellt, auf dem Wege der Landesgesetzgebung zu regeln, wieder einmal sehr nahe legt. Man vernimmt denn auch, daß sich die Regierung mit dieser Angelegenheit sehr ernstlich befaßt; denn nicht blos sie, sondern auch die Kirche hat ein sehr dringendes Interesse an deren baldigster Erledigung. Die Sachlage ist derart, daß in der einen Hälfte der Monarchie das Concordat noch gar nicht anerkannt ist, und daß es in der andern wohl als Staatsvertrag besteht, nicht aber in der Staatsgesetzgebung vollständig durchgeführt ist, so daß sich fortwährend Competenzconflicte und Rechtsunsicherheiten ergeben. Aus diesem Gesichtspunkte erscheint allerdings eine Revision des Concordats, in welchem auch mehrere prinzipielle Punkte unläugbar mit dem neuen Verfassungsrechte des Kaiserstaates in Widerspruch stehen, allseitig geboten, und die römische Curie, dies vollständig einsehend, hat dazu bereitwilligst die Hand geboten. Man sagt, Freiherr v. Hübner habe die Mission erhalten, die betreffenden Verhandlungen in Rom zu leiten. Ich möchte indeß es für wahrscheinlicher halten, daß die in der Angelegenheit nothwendigen Conferenzen hier in Wien als in Rom gehalten werden.

Breslau, 15. Februar. [Die Eissprengungen bei Maltsch.] Das am Mittwoch Abend in Maltsch angekommene Pionnier-Commando aus Neisse hatte seine Vorarbeiten im Laufe des Donnerstags, wo inzwischen die Sprengkörper von Breslau eingetroffen waren, so weit vollendet, daß gestern die ersten Sprengversuche gemacht werden konnten. Dieselben haben ein sehr günstiges Resultat gehabt und war die Wirkung eine sehr erfolgreiche. Wie man sich gestern hier erzählte, soll indeß bei den Sprengversuchen ein Pionnier verunglückt und ertrunken sein; hoffentlich bestätigt sich dieses Gerücht nicht, zumal doch gewiß alle Vorsichtsmaßregeln bei den Versuchen getroffen sind. Das interessante Schauspiel der Sprengungen zieht viele Fremde und Sachverständige nach Maltsch, und wie aus Breslau, so sind sogar aus der Residenz einige Personen herbeigeeilt, um die wirklich kolossale Eisversetzung in Augenschein zn nehmen. Der kleine Platz hat daher im Augenblick ein sehr belebtes Aussehen. — Es wurde gestern eine Strecke von ungefähr 6—700 Schritt freigelegt und kann bei günstiger Witterung bis Mitte künftiger Woche die ganze Arbeit vollendet sein.

Meteorologische Beobachtungen.

	Stationen.	Barometer bei 0 Gr. R. Par. Maß.	Luft-Temperatur. Reaumur.	Wind.	Allgemeiner Witterungs-Zustand.
Am 12. Febr., 8 Uhr Morg.	Wien	27 11,00	—2,0	WSW. 3.	Bedeckt.
	Paris	28 2,94	--0,7	Windstill.	Bedeckt. Nebel.
	Greenwich	28 0,77	+3,9	N. 1.	Bedeckt.
	Petersburg	27 8,25	—7,0	Windstill.	—
	Moskau	27 4,97	—6,1	SW. 3.	Bedeckt.
	Madrid	28 0,77	—5,3	W. 1.	Nebel.
Am 14. Febr. 8 U. Morg.	Berlin	28 0,15	—4,2	SO. 1.	Bedeckt.
	Königsberg	28 3,48	—12,6	SO. 1.	Bedeckt,
	Breslau	27 8,78	—4,8	N. 0.	Trübe.
	Köln	28 0,77	+0,8	NNW. 1.	Bedeckt.
	Frankfurt a. M.	27 9,76	—0,3	—	Heiter.

Breslauer Sternwarte.

	Barometer	Temperatur	Wind	Zustand
14. Febr. 10 U. Abds.	27 7,36	—1,0	W. 2.	Bed. Schnee. Reg.
15. Febr. 6 U. Morg.	27 9,76	—6,8	N. 1.	Heiter.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 14. Febr., Nachm. 3 Uhr. Bei vielfachen Angeboten eröffnete die Rente zu 71, 20, fiel auf 70, 95 und schloß matt zur Notiz. Consols von Mittags 12 Uhr waren 93⅛ eingetroffen. Schluß-Course: 3proz. Rente 71, 10. 4½proz. Rente 100, 65. 3proz. Spanier 48. 1proz. Spanier —. Silber-Anleihe —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 508. Credit-mobilier-Aktien 768. Lombard. Eisenbahn-Aktien 550. Oesterr. Credit-Aktien —.

London, 14. Febr., Nachm. 3 Uhr. Silber 61⅝. Consols 93. 1prz. Spanier 43½. Mexikaner 34⅞. Sardinier 79. 5proz. Russen 100. 4½prz. Russen 92. Hamburg 3 Monat 13 Mk. 7½ Sch., Wien 14 Fl. — Der Dampfer „City of Newyork" ist aus Newyork eingetroffen. Der fällige Dampfer aus Westindien ist angekommen.

Nach dem neuesten Bankausweis beträgt der Noten-Umlauf 20,524,640, der Metallvorrath 16,042,949 Pfd. St.

Wien, 14. Febr., Mitt. 12 Uhr 30 Min. Stilles Geschäft. 5proz. Metall. 70, 50. 4½proz. Metall. 62, —. Bank-Aktien 830. Nordbahn 216, 40. 1854er Loose —, —. National-Anleihe 84, 40. Staats-Eisenb.-Aktien-Cert. 279, —. Creditaktien 201, 40. London 137, 70. Hamburg 102, 50. Paris 54 60. Gold —, —. Silber —, —. Elisabetbahn 158, —. Lomb. Eisenbahn 276, —. Neue Loose 126, 25. 1860er Loose 91, 40.

Frankfurt a. M., 14. Febr., Nachm. 2 Uhr 30 M. Oesterr. Effekten in Folge niedrigerer wiener Notirungen etwas billiger abgelassen. Schluß-Course: Ludwigshafen-Bexbach 130⅞. Wiener Wechsel 85. Darmst. Bank-Aktien 205½. Darmst. Zettelbank 249½. 5proz. Metall. 50¼. 4½proz. Metalliq. 43. 1854er Loose 63½. Oesterreich. National-Anleihe 59¾. Oesterr.-Franz. Staats-Eisenb.-Aktien 240. Oesterr. Bank-Antheile 710. Oesterr. Credit-Aktien 170½. Neueste österr. Anleihe 66⅛. Oest. Elisabetbahn 113½. Rhein-Nahe-Bahn 25⅝. Mainz-Ludwigsh. Litt. A. 117½.

Hamburg, 14. Februar, Nachm. 2 Uhr 30 M. Matte Stimmung. Course im Verlaufe der Börse gewichen. Schluß-Course: National-Anleihe 61. Oesterr. Credit-Aktien 72½. Vereinsbank 101⅞. Norddeutsche Bank 94⅞. Rheinische 92½. Nordbahn 59¾. Disconto 2¼. Wien 104, 50. Petersburg 29.

Hamburg, 14. Febr. [Getreidemarkt.] Weizen loco etwas Umsatz zum Versandt, ab auswärts ganz geschäftslos. Roggen loco fester, ab Danzig 86—87 Br., ab Königsberg 87—88 Br. Oel pr. Mai 27⅜, pr. Okt. 26¼. Kaffee in Folge gestriger Berichte über die holländische Auktion entschieden festere Stimmung. Eisgang bei heftiger Strömung der Elbe fortdauernd.

Liverpool, 14. Februar. [Baumwolle.] 20,000 Ballen Umsatz. — Preise gegen gestern unverändert. Upland 12½, Orleans 13. Wochenumsatz 53,520 Ballen.

London, 14. Februar. Getreidemarkt (Schlußbericht). In englischem Weizen langsamer Verkauf, in fremden beschränktes Geschäft zu unveränderten Preisen.

Amsterdam, 14. Febr. Getreidemarkt (Schlußbericht). Weizen unverändert. Roggen loco 4 Fl., auf Termine 2 Fl. niedriger. Raps April 80½, Oktober 72. Rüböl Mai 42½, Herbst 40¾.

Berliner Börse vom 14. Februar 1862.

Fonds- und Geldcourse.

	Z.-F.	Cours
Freiw. Staats-Anleihe	4½	102 bz.
Staats-Anl. von 1850, 52, 54, 55, 56, 57	4½	102½ bz.
dito 1853	4	100 bz
dito 1859	5	108⅜ bz.
Staats-Schuld-Sch.	3½	90¾ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	122¼ bz.
Berliner Stadt-Obl.	4½	102⅞ B.
Pfandbriefe: Kur- u. Neumärk.	3½	93½ B
dito dito	4	101⅜ B
Pommersche	3½	91¾ bz.
dito neue	4	101 B
Posensche	4	103¼ G.
dito	3½	98 G.
dito neue	4	97¼ bz.
Schlesische	3½	94⅛ B.
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	100⅛ B.
Pommersche	4	99¾ bz.
Posensche	4	98¼ bz.
Preussische	4	99 bz.
Westf. u. Rhein.	4	99 bz.
Sächsische	4	100 bz.
Schlesische	4	100 G.
Louisdor	—	109¾ G.
Goldkronen	—	9. 6½ G.

Ausländische Fonds.

	Z.-F.	Cours
Oesterr. Metall.	5	51½ bz.
dito 54er Pr.-Anl.	4	67 B.
dito neue 100-fl.-L.	—	61 B.
dito Nat.-Anleihe	5	61¾ à 61 bz u B
dito Bankn.n.Whr.	—	72⅞ bz.
Russ.-engl. Anleihe	5	98½ bz.
dito 5. Anleihe	5	85 G.
dito poln. Sch.-Obl.	4	81¼ bz.u.B.
Poln. Pfandbriefe	4	— — —
dito III. Em.	4	85 bz.u B.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	92½ G.
dito à 300 Fl.	5	95 G.
dito à 200 Fl.	—	23½ G.
Poln. Banknoten	—	84½ G.
Kurhess. 40 Thlr.	—	57 bz.
Baden 35 Fl.	—	32 etw. bz.

Actien-Course.

	Div. 1860	Z.-F.	Cours
Aach.-Düsseld.	3½	3½	85¾ B.
Aach.-Mastricht.	—	4	24½ bz.
Amst.-Rotterdam	5	4	89¼ bz
Berg.-Märkische	5¾	4	104 bz
Berlin-Anhalter	6½	4	135¾ B.
Berlin-Hamburg.	6⅔	4	118 etw. bz.
Berl.-Potsd.-Mgd.	9	4	155½ à 157 bz.
Berlin-Stettiner	6½	4	125 bz.
Breslau-Freibrg.	5½	4	120½ à 120 bz.
Cöln-Mindener	10½	3½	163 bz.
Franz.St.-Eisenb.	7⅕	5	135¼ à 134½ bz
Ludw.-Bexbach.	9	4	130¼ bz.
Magd.-Halberst.	18⅔	4	270 B.
Magd.-Wittenbrg.	2	4	44 à 44½ bz.
Mainz-Ludw. A.	5⅔	4	117 à 116 bz.
Mecklenburger	2⅔	4	54¾ à ¼ bz.
Münster-Hammer	4	4	98½ G.
Neisse-Brieger	2⅓	4	55 B.
Niederschles.	4	4	98¾ bz.
N.-Schl.-Zweigb.	⅓	4	52½ bz.
Nordb. (Fr.-W.)	2¼	4	60¾ à 59¾ bz B.
dito Prior.	—	4½	102 G.
Oberschles. A.	7⅞	3½	138 B.
Oberschles. B.	7⅞	3½	121½ B.
dito C.	7⅞	3½	138 B.
dito Prior A.	—	4	93¼ G.
dito Prior B.	—	3½	87¾ B.
dito Prior C.	—	4	— — —
dito Prior D.	—	4	95 bz.
dito Prior E.	—	3½	86 B
dito Prior F.	—	4½	101 G.
Oppeln-Tarnow.	⅜	4	37¼ bz.
Prinz-W. (St.-V.)	2	4	57 bz.
Rheinische	4½	4	92¼ à 92 bz.
dito (St.) Pr.	—	4	98½ bz.
dito Prior	—	4	93¾ B.
dito III. Em.	—	4½	98½ bz.
Rhein-Nahebahn	—	4	25 bz.
Ruhrort-Crefeld.	3½	3½	85½ G.
Starg.-Posener	3½	3½	91½ B.
Thüringer	6⅛	4	113½ bz.
Wilhelms-Bahn	—	4	40¾ bz.
dito Prior	—	4	89¼ bz.
dito III. Em.	—	4½	95 bz.
dito Prior St.	—	4½	87 G.
dito dito	—	5	87 B.

Preuss. und ausl. Bank-Actien.

	Div. 1860	Z.-F.	Cours
Berl. K.-Verein	5	4	115 G.
Berl.-Hand.-Ges.	5⅓	4	84 bz.
Berl. W.-Cred.-G.	—	5	— — —
Braunschw.Bank	4	4	79 G.
Bremer „	5	4	103¼ B.
Coburg. Credit-A.	—	4	64½ bz.u.G.
Darmst. Zettel-B.	7⅔	4	98½ G.
Darmst.Credb.-A.	4	4	81½ B.
Dess. Creditb.-A.	—	4	8⅞ à 8 bz.
Disc.-Cm.-Anthl.	5½	4	92 B.
Genf. Creditb.-A.	2	4	42 bz.
Geraer Bank	4	4	78 etw. bz.
Hamb. Nrd. Bank	4	4	93¼ bz.
„ Ver. „	4⅘	4	102 B
Hannov. „	5¼	4	95¼ G.
Leipziger „	3	4	69½ B.
Luxembrg. „	7⅕	4	92¾ G.
Magd. Priv. „	3⅔	4	89 etw. bz.
Mein.-Creditb.-A.	5	4	84½ etw. bz.
Minerva-Bwg.-A.	—	5	26 B.
Oester. Crdtb.-A.	5	5	73½ à 72¾ bz u.B.
Pos. Prov.-Bank	5⅓	4	94½ etw. bz.
Preuss. B.-Anthl	5⅕	4½	122¼ bz.
Schl. Bank-Ver.	5	4	92¼ B.
Thüringer Bank	2⅐	4	53 B.
Weimar. Bank	4	4	79½ B.

Wechsel-Course.

Amsterdam	10 T.	142⅞ G
dito	2 M.	142⅛ G.
Hamburg	8. T.	151⅛ bz.
dito	2 M.	150¾ bz.
London	3 M.	6. 21½ bz.
Paris	2 M.	79¹¹⁄₁₂ bz.
Wien österr. Währ.	8 T.	73¼ bz.
dito	2 M.	72¾ bz.
Augsburg	2 M.	56. 26 G.
Leipzig	8 T.	99⅝ G.
dito	2 M.	99⅛ G.
Frankfurt a. M.	2 M.	56. 28 G.
Petersburg	3 W.	93⅜ bz. 3 M. 92⅝ b.
Warschau	8 T.	84 G.
Bremen	8 T.	109⅞ bz.

Berlin, 14. Febr. Die Börse, die heute schon auf die gewichenen Course der gestrigen pariser Börse hin sehr matt, selbst nicht ohne deutlich hervortretende Zeichen der Flauheit eröffnete, verfiel in einen der Panik nicht unähnlichen Zustand, als Nachrichten über die heute in der kurhessischen Frage stattfindenden Debatten des Abgeordneten-Hauses sich zu verbreiten anfingen. Es scheint, daß die Besorgniß vor den Eindrücken, welche diese Debatte hervorbringen würde, schon vorher Verkaufsaufträge veranlaßt hatte, deren Wirkung in Verbindung mit umfassenden fixen Angeboten und Zurückhaltung der Käufer die meisten Effecten empfindlich drückte. Ueberall, wo das Angebot mit einiger Dringlichkeit auftrat, gingen die Course um Prozente zurück, bei vielen Papieren, Darmstädter Credit namentlich, brachte selbst der Schluß der Börse keinen Stillstand in die rückgängige Bewegung. Die besten Eisenbahnactien und Prioritäten fanden nur zu oft bedeutend ermäßigten Coursen Käufer. Der Geldmarkt war etwas weniger flüssig, Disconto aber wesentlich unverändert, erste berliner Banquierwechsel jedenfalls mit 2¼ % eher gesucht als angeboten. (B.- u. H.-Z.)

Breslau, 15. Febr. Wind: Nord. Wetter: schön. Thermometer Früh 8° Kälte. Eisstand. Die Angebote von Getreide bleiben reichlich und scheinen gegenwärtig stärker als die Nachfrage.

Weizen in Folge auswärtiger Berichte ruhiger; pr. 85pfd. weißer 75—90 Sgr., gelber 75—89 Sgr. — Roggen unverändert fest; pr. 84pfd. 55—59 Sgr., feinster 60—61 Sgr. — Gerste kaum verkäuflich; pr. 70pfd. weiße 40—41 Sgr., helle 39 Sgr., gelbe 36—38 Sgr. — Hafer behauptet; pr. 50pfd. schlesischer 23—27 Sgr. — Erbsen vernachläßigt. — Wicken, gute Waare fehlt. — Bohnen unverändert. — Oelsaaten ohne Offerten. — Schlaglein fest.

	Sgr.pr.Schff.		Sgr.pr.Schff.
Weißer Weizen	75—85—90	Wicken	43—46—49
Gelber Weizen	75—83—89	Bohnen	58—64—70
Roggen	55—58—61		Sgr.pr.Sack à 150 Pfd. Brutto.
Gerste	35—39—42	Schlagleinsaat	155—170—190
Hafer	22—24—27	Winterraps	200—215—230
Erbsen	45—55—62	Sommerrübsen	160—170—186

Kleesaat in unveränderter Preishaltung, rothe 7—9—11—12—13 Thlr., weiße 13—15—19—21—23 Thlr.

Thymothee sehr matt, 7—8½ Thlr. pr. Ctr. — Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. netto 20—2 Sgr., pr. Metze —.

Vor der Börse.

Rohes Rüböl unverändert, pr. Ctr. loco und nahe Termine 12¼ Thlr. Br., pr. Frühjahr 12⅓ Thlr. Br. — Spiritus pr. 100 Quart à 80 % Tralles loco 15⅚ Thlr. Br., Februar 16⅛ Thlr. Br., Frühjahr 16⅓ Br.

Posen, 14. Februar. Wetter: hell bei starkem Frost. Roggen: etwas matter. Gek. — Wispel. Loco per d. Monat 44⁵⁄₁₂ bez. u. Br., Februar-März do., März-April 44½ Br., Frühjahr 44½ Br., ⅓ Gld., April-Mai 44⁵⁄₁₂ bez. u. Gld., Mai-Juni 44⅚ Br. u. Gld.

Spiritus: flau. Gek. — Qrt. Loco per d. Monat 16⁵⁄₁₂ bez. u. Br., März 16⅙ bez. u. Gld., April 16⁵⁄₁₂ bez. u. Br., April-Mai 16⁵⁄₁₂—½ bez. u. Br., Mai 16⁷⁄₁₂ Gld., ⅔ Br., Juni 16⅚ Br. u. Gld., Juli 17 Gld.

Hartwig Kantorowicz Söhne.

Verantwortlicher Redakteur: R. Bürkner in Breslau.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.